



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i V m § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 i V m § 34 Abs. 4 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erläsobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch die Beisitzerin als Vorsitzende

Anne Christine Zeidler,

den Beisitzer

Stefan Tappe

und die Beisitzerin

Dr. Ulrike Schimmel,

gegenüber der bnNETZE GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 30.10.2019 beschlossen

- 1.) Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 wird abweichend vom Antrag mit dem Wert [REDACTED] € festgelegt. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode wird insoweit stattgegeben, als die Antragstellerin verpflichtet ist, ihre jeweilige kalenderjährliche Erlösobergrenze der dritten Regulierungsperiode um den in Anlage R1_Gesamt dieses Beschlusses für das jeweilige Jahr der Regulierungsperiode ermittelten Betrag anzupassen
- 2.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.06.2017, eingegangen bei der Beschlusskammer am 04.07.2017, einen Antrag auf Genehmigung des ermittelten Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 und Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV gestellt. Die über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelten Erhebungsbögen (Erhebungsbogen zum Regulierungskonto sowie Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1, 3 und 4 Anreizregulierungsverordnung) liegen der Entscheidung zu Grunde

Die Beschlusskammer hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin mit Schreiben vom 02.10.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 22.10.2019 Stellung genommen. Der Netzbetreiber trägt vor, dass die Position „1.1.12 Sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten“ in den Jahren 2013-2015 um die Umsatzerlöse aus Mehr- und Mindermengen korrigiert werden sollte. Des Weiteren sollten die vorgelagerten Netzkosten in 2012 um [REDACTED] € erhöht werden, da es sich dabei nicht um die Kosten aus Biogaskostenwälzung handele

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen

II.

Die Entscheidung über den Antrag der Antragsstellerin auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenzen ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3, 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben

1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Ermächtigungsgrundlage für die Entscheidung über die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der beantragten Anpassung der Erlösobergrenze ist § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV. Während in § 29 Abs. 1 EnWG u.a. geregelt ist, dass die Regulierungsbehörde Entscheidungen nach den in § 21a Abs. 6 EnWG genannten Rechtsverordnungen, zu denen auch die Anreizregulierungsverordnung gehört, durch Festlegung oder durch Genehmigung trifft, konkretisiert § 32 Abs. 1 ARegV diese Ermächtigung u.a. dahingehend, dass die Regulierungsbehörde Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 bis 5 (Abs. 1 Nr. 1) bzw. zur Ausgestaltung und zum Ausgleich des Regulierungskontos nach § 5 ARegV (Abs. 1 Nr. 2) treffen kann

§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a ARegV bestimmt, dass auf Antrag des Netzbetreibers eine Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV erfolgt. Unter der Formulierung „nach Maßgabe des § 5 ARegV“ ist zu verstehen, dass sich die Anpassungsbeträge aus dem vom Netzbetreiber ermittelten Saldo des Regulierungskontos ergeben. Dieser unterliegt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ARegV ebenso wie dessen Verteilung der Genehmigungspflicht durch die Regulierungsbehörde. Die Zu- oder Abschläge (Anpassungsbeträge) auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden demnach anhand des ermittelten Regulierungskontosaldos bestimmt. Der Antrag ist gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV einmal jährlich zum 30.06.

zu stellen; die Anpassung erfolgt nach § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV zum 01.01. des folgenden Jahres

§ 34 Abs. 4 ARegV enthält eine Übergangsregelung für die erstmalige Beantragung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenze. Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 ARegV kann der Netzbetreiber einen Antrag nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV erstmals zum 30.06.2017 stellen. Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos umfasst die Auflösung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 ARegV alle noch offenen Kalenderjahre. Dies betrifft die Kalenderjahre 2012 bis 2016. § 34 Abs. 4 Satz 3 ARegV regelt, dass der ermittelte Saldo abweichend von der Regelung in § 5 Abs. 3 ARegV (Auflösung über drei Jahre) annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode (Auflösung über fünf Jahre) durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt wird.

Die Erlösobergrenze selbst wird für die dritte Regulierungsperiode vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV durch die Regulierungsbehörde bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers wird im Rahmen der erstmaligen Beantragung der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 vom Netzbetreiber ermittelt. Dieser ergibt sich aus den jährlich vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen der noch offenen Kalenderjahre 2012 bis 2016, die mit diesem Beschluss entweder genehmigt oder abweichend festgelegt werden.

Dies sind gemäß § 5 Abs. 1 und 1a ARegV die Differenzen

zwischen

- den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV,

- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus Investitionsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV i V m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV,
- den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kosten) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i V. m. § 11 Abs. 5 ARegV,
- den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetz handelt

sowie

- der Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, § 5 Abs. 1a ARegV.

Sofern die Antragstellerin die Differenzen und im Ergebnis den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 und die sich daraus ergebenden Zu- oder Abschläge richtig berechnet hat, ist der Antrag wie beantragt zu genehmigen. Anderenfalls sind der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge abweichend vom Antrag festzulegen.

3. Antragsvoraussetzungen

Die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bzw. der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze setzt formell einen form- und fristgerecht gestellten Antrag voraus. Materiell setzt die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung lediglich voraus, dass der Netzbetreiber den Saldo des Regulierungskontos und die Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze richtig berechnet hat. Anderenfalls legt die Regulierungsbehörde diese Größen mit diesem Beschluss abweichend vom Antrag fest.

4. Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV ist eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erforderlich.

4.1. Antragszeitpunkt

Der Antrag nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV muss gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV einmal jährlich zum 30. Juni eines Kalenderjahres gestellt werden. Gemäß der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 ARegV kann der Antrag erstmals zum 30. Juni 2017 gestellt werden. Der Antrag der Antragstellerin ist der Beschlusskammer am 04.07.2017 und damit fristgerecht zugegangen.

4.2. Antragsform

Der Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a ARegV muss gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV neben dem ermittelten Saldo die der Anpassung zugrundeliegenden Daten, insbesondere die nach § 4 zulässigen und die tatsächlich erzielten Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres enthalten. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 ARegV muss der Antrag weiterhin Angaben zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten und der dem Kapitalkostenaufschlag nach § 10a zugrunde gelegten betriebsnotwendigen Anlagegüter enthalten. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Bewegungen auf dem Regulierungskonto für die genehmigende Regulierungsbehörde transparent darzustellen. Für die Jahre 2012 bis 2016 ist der Kapitalkostenaufschlag nicht relevant.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin mit den der Anpassung zugrundeliegenden Daten formgerecht schriftlich bzw. elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die zum Antrag gehörenden Erhebungsbögen wurden unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei hinsichtlich der wesentlichen Angaben vollständig und formal richtig ausgefüllt übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

4.3. Antragszeitraum

Die Antragstellerin hat eine Anpassung der Erlösbergrenzen der Jahre 2018 bis 2022 beantragt. Grundsätzlich beantragt der Netzbetreiber den von ihm ermittelten Regulierungskontosaldo für das letzte abgeschlossene Kalenderjahr. Dieser wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV annuitätisch über die drei dem Jahr der Ermittlung folgenden Kalenderjahre durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösbergrenze verteilt.

In § 34 Abs. 4 ARegV hat der Verordnungsgeber jedoch eine Übergangsregelung getroffen, die für den Erstantrag zum 30.06.2017 eine abweichende Vorgehensweise vorschreibt. Danach wird der nach § 5 ARegV ermittelte Saldo, in den alle noch offenen Kalenderjahre (2012 bis 2016) einzubeziehen sind, annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösbergrenze verteilt. Der Netzbetreiber beantragt demnach zum 30.06.2017 die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016, der auf Grundlage der Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 ermittelt wird, und die entsprechende Anpassung der Erlösbergrenzen der Jahre 2018 bis 2022.

4.4. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages ist die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 und die Genehmigung der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der noch festzulegenden kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Antragstellerin für die dritte Regulierungsperiode.

5. Ermittlung der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen

Die Zu- oder Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der dritten Regulierungsperiode (Kalenderjahre 2018 bis 2022) basieren auf dem abweichend festgelegten Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016.

Der Netzbetreiber hat einen Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 in Höhe von [REDACTED] € beantragt. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 war abweichend vom Antrag mit dem Wert

[REDACTED] €

festzulegen.

Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin zum 31.12.2016 resultiert aus den jährlich, jeweils am Ende der Kalenderjahre 2012 bis 2016 vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen gemäß § 5 Abs.1 und 1a ARegV.

Aufgrund der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 Satz 2, nach der die erste Auflösung des Regulierungskontos alle noch offenen Jahre umfasst, waren die Differenzen der Kalenderjahre 2012 bis 2015 zusätzlich zu den Differenzen des Kalenderjahres 2016 in die Berechnung des Saldos zum 31.12.2016 einzubeziehen.

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber ermittelten und auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 und den sich daraus zum 31.12.2016 ergebenden Regulierungskontosaldo geprüft. Betreffend die Differenzen der einzelnen Kalenderjahre ist die Beschlusskammer zu folgenden Prüfergebnissen gekommen:

5.1. Jährliche Differenzen

Für die Berechnung der jährlichen Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 wird auf die Anlage R1_Gesamt und auf die schriftlichen Erläuterungen in der Anlage R verwiesen.

5.2. Verzinsung der Differenzen und Berechnung des Regulierungskontosaldos 2016

Die genehmigten bzw. abweichend festgelegten Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 waren gemäß § 5 Abs. 2 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalender durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen, wobei sich der durchschnittlich gebundene Betrag aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand ergibt. Die Verzinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Unter Berücksichtigung der Verzinsung ergibt sich der oben benannte abweichend festgelegte Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016

5.3. Berechnung der Anpassungsbeträge

Zur Bestimmung der Anpassungsbeträge ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV der Regulierungskontosaldo in drei Annuitäten aufzuteilen. Abweichend hiervon ist gemäß der Übergangsregelung nach § 34 Abs. 4 ARegV der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 über die Erlösobergrenzen der gesamten dritten Regulierungsperiode zu verteilen, so dass insgesamt fünf Annuitäten zu bilden sind

Für die Berechnung der Annuitäten der Jahre 2018 ff. bildet der Barwert zum 30.06.2017 die Grundlage. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zu- bzw. Abschläge auf die EOG kontinuierlich über das Jahr zu- bzw. abfließen.

Die sich daraus ergebenden abweichend festgelegten Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin ergeben sich aus Anlage R1_Gesamt des vorliegenden Beschlusses. Für die Antragstellerin sind die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2018 bis 2022 gemäß Ziffer 1.) des Tenors um [REDACTED] € anzupassen.

6. Rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge

Die in diesem Beschluss erfolgte abweichende Bescheidung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen konnte nicht vor dem 01.01.2018 erfolgen.

Dies liegt in der zeitlichen Überschneidung der Prozesse zum Regulierungskonto mit den Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode begründet. Die Erlösobergrenzen-Verfahren, insbesondere die Bestimmung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV als Teil des Verfahrens, waren im zweiten Halbjahr 2017 vorrangig zu bearbeiten, da die Kostenprüfung wiederum vorgreiflich für die Effizienzwertermittlung war. Neben den Erlösobergrenzen-Verfahren waren aufgrund der Neufassung von § 10a ARegV bis zum Ende des Jahres 2017 entsprechende Verfahren zur Genehmigung von Kapitalkostenaufschlägen durchzuführen. Zusätzlich kam erschwerend hinzu, dass es für die Bestimmung des Regulierungskontosaldos erforderlich war, dass vorgreifliche Verfahren nach § 10 ARegV zu Erweiterungsfaktorantträgen sowie nach § 26 Abs. 2 ARegV zu teilweisen Netzübergängen abgeschlossen sein mussten, bevor die Entscheidungen zur Genehmigung der entsprechenden Regulierungskontosalden spruchreif waren. Auch dem Abschluss dieser Verfahren war daher Priorität einzuräumen.

Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur rückwirkenden Festlegung des Qualitätselements nach § 19 ARegV sieht sich die Beschlusskammer veranlasst, hilfsweise Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Genehmigung der An-

passung der Erlösobergrenze in diesem konkreten Einzelfall anzustellen. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass rückwirkende Genehmigungen die Ausnahme sein sollten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 38, juris). Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Beschlusskammer jedoch entschieden, von einer vorläufigen Genehmigung nach § 72 EnWG abzusehen und die Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2022 nach Maßgabe des § 5 ARegV rückwirkend zum 01.01.2018 zu genehmigen.

Eine vorläufige Genehmigung nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Zum Jahresende 2017 war dem Netzbetreiber der wahrscheinliche Anpassungsbetrag für die Erlösobergrenze 2018 durch seinen Antrag bekannt. Eine vorläufige Festlegung hätte also keinen wesentlichen inhaltlichen Mehrwert gehabt, sondern lediglich die dem Netzbetreiber bekannten und auch von ihm beantragten Tatsachen in Form eines vorläufigen Bescheides förmlich festgehalten. Im Gegenzug hätte eine vorläufige Genehmigung einen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Behörde und der Netzbetreiber in Form von Erstellung und Zustellung der Bescheide sowie kritischer Durchsicht durch die Netzbetreiber bedeutet; auch Gerichtsverfahren gegen die vorläufigen Festlegungen wären nicht auszuschließen. Die Beschlusskammer hat daher den Netzbetreibern lediglich in Form eines Schreibens Anhaltspunkte genannt, welcher Betrag aufgrund des Regulierungskontosaldos bei der Verprobung zum 01.01.2018 einfließen sollte. Diese Hinweise wurden für alle Marktteilnehmer auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Beschlusskammer sah es aus den vorgenannten Gründen als sachdienlich an, sämtliche Ressourcen auf die zügige Abwicklung der parallel laufenden Verwaltungsverfahren (Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der dritten Regulierungsperiode nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ARegV zu Kapitalkostenaufschlägen nach § 10a ARegV, Erweiterungsfaktoren nach § 10 ARegV sowie Netzübergängen nach § 26 ARegV) zu verwenden. Im Übrigen war, wie vorstehend bereits ausgeführt, die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bei einzelnen Netzbetreibern ohne den Verfahrensabschluss von Erweiterungsfaktoren und Netzübergängen der Jahre 2012 bis 2016 nicht möglich. In die Abwägung ist auch eingeflossen, dass die zeitliche Verzögerung mit 22 Monaten der Verzögerung;

Berechnung ab dem 01.01.2018 nicht gravierend war und dem Netzbetreiber seine individuellen Antragswerte bekannt waren.

Angesichts der sich nicht als gravierend erweisenden Verzögerung und der frühzeitigen Kenntnis des Netzbetreibers von den für die Berechnung der Erlösobergrenze 2018 maßgeblichen Werten erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenze nach sorgfältiger Berücksichtigung aller Aspekte als sinnvollste Lösung.

Die Entscheidung, den Regulierungskontosaldo und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge für die Jahre 2018-2022 rückwirkend zu genehmigen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem legitimen öffentlichen Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG und der ARegV den Regulierungskontosaldo auszugleichen und etwaige Mehrerlöse über die Netzentgelte an die Netznutzer zurückzugeben bzw. zu wenig vereinnahmte Erlöse noch einnehmen zu dürfen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet. Sie ist auch erforderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht mehr zur Verfügung steht.

7. Umgang mit nachträglichen Veränderungen der Erlösobergrenze

Da der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 und seine Verteilung auf die Kalenderjahre 2018 bis 2022 mit diesem Beschluss abschließend bestimmt werden, könnten nachträgliche Korrekturen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2012 bis 2016 im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wird die Beschlusskammer notwendige Korrekturen der Erlösobergrenzen 2012 bis 2016 in dem zum Zeitpunkt der Änderung noch offenen Regulierungskontosaldo (d.h. der Regulierungskontosaldo, dessen Auflösung noch nicht abschließend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV berücksichtigen. Korrekturen können durch gerichtliche Entscheidungen oder eine Anpassungszusage veranlasst sein.

III.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Bonn, den 30.10.2019

Beisitzerin als Vorsitzende

BuGG

Anne Christine Zerdler

Beisitzer

BuGG

Stefan Tappe

Beisitzerin

BuGG

Dr. Ulrike Schimmel

Anlage R

für Verteilnetzbetreiber im regulären Verfahren

1 Vorbemerkungen

Der Regulierungskontosaldo wurde zum 31.12.2011 berechnet und im Rahmen der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlosobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode berücksichtigt. Hierfür wurden gemäß § 5 Abs. 4 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die entsprechenden Erlosobergrenzen gebildet. Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 gemäß § 34 Abs. 4 ARegV und der entsprechenden Anpassungsbeträge sind zunächst die einzelnen Jahresdifferenzen 2012 bis 2016 zu bestimmen. Diese ergeben sich aus den einzelnen Positionen gemäß § 5 Abs. 1 ARegV (vgl. Kapitel 2). Die einzelnen Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 werden in Kapitel 3 erläutert. Zuletzt wird in Kapitel 4 die Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 und der Annuitäten beschrieben.

In der Anlage R1_Gesamt sind die entsprechenden Jahresdifferenzen der Jahre 2012 bis 2016, deren Verzinsung, der Saldo zum 31.12.2016 sowie die entsprechenden Annuitäten abgebildet. Die zulässigen Erlöse finden Sie in der Anlage R2, die nach dem Jahr und der Netznummer benannt ist. Die Anlage R2_2012-1 bezeichnet somit die zulässigen Erlöse des Netzes 1 des Jahres 2012. In der Anlage R3_Erzielbare Erlöse werden die erzielbaren Erlöse der Jahre 2012 bis 2016 in einer Übersicht dargestellt.

2 Positionen im Regulierungskonto

2.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen

Die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV) sowie insbesondere die Erlös Differenz, die sich aus der Abweichung der prognostizierten Mengen, die in die Verprobungsrechnung eingeflossen sind, und den tatsächlich realisierten Mengen ergibt, sind zu berücksichtigen.

Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV unter Berücksichtigung der nach § 29 Abs 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs 1 Nr 1 und § 4 Abs 2 ARegV festgelegten Erlösobergrenze. Dabei ist die gemäß § 4 Abs 1, 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen.

Bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs 2 S 1 – 3 ist die festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs 3 Nr 2 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres anzupassen. Abzustellen ist dabei auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten, bei Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 6 ist bis zum Jahr 2016 auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll.

Weiterhin können Anpassungen aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs 1 ARegV i.V.m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung) sowie einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs 1 ARegV i.V.m. § 10 GasNEV (analog) erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs 4 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

- nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs 4 S 1 Nr. 1 ARegV) und
- einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs 4 S 1 Nr 2 ARegV

gewährt werden. Eine Anpassung gemäß § 4 Abs 4 Nr 1 aufgrund eines genehmigten Kapitalkostenaufschlags ist für die Ermittlung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 noch nicht relevant. Der Kapitalkostenaufschlag wurde erstmals für das Jahr 2017 genehmigt.

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 8 ARegV die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex zu berücksichtigen.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV (Qualitätselement) war in den Jahren 2012 bis 2016 nicht relevant.

Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs 1 S 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt

der tatsächlich im jeweiligen Jahr realisierten Absatzmengen und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 16 GasNEV ermittelten Entgelten

Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet. Im Rahmen der Ermittlung der erzielbaren Erlöse hat die Beschlusskammer daher grundsätzlich auf die Umsatzerlöse zurückgegriffen. Hierbei wird auf die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas abgestellt, wobei nachträgliche Korrekturen bzw. Erlösminderungen beispielsweise im Zusammenhang mit Rückstellungsbildungen nicht zu berücksichtigen sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber derartige Umsatzerloskorrekturen vollständig angezeigt hat.

2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen. Kostenbestandteile der Biogas- sowie der Marktraumumstellungsumlage können ebenfalls Bestandteil dieser Differenz sein.

Die in der Erlösobergrenze enthaltenen bzw. tatsächlich entstandenen Kostenansätze für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen beziehen sich lediglich auf die originäre vorgelagerte Netznutzung von vorgelagerten Netzbetreibern. Kosten für vereinbarte Lastflussszusagen oder für Speichernutzungen sind nicht Bestandteil der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netznutzung.

2.3 Differenz aus Investitionsmaßnahmen

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 ARegV (nicht beeinflussbare Kostenteile) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Ein jährlicher Plan-Ist-Kostenabgleich ermittelt die Differenz, welche gemäß § 5 Abs. 1, 2 ARegV auf dem Regulierungskonto verzinst und verbucht wird. Da es sich um eine Anpassung der dauerhaft

nicht beeinflussbaren Kosten handelt, werden diese Differenzen im Kapitel „Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen“ berücksichtigt

2.4 Differenz aus volatilen Kostenanteilen

Nach § 4 Abs 3 Nr 3 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs 5 ARegV (volatile Kostenanteile für die Beschaffung von Treibenergie) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Diese Regelung war erstmalig zum 01.01.2011 anwendbar. Die diesbezüglich in den Jahren 2012 bis 2016 enthaltenen Ansätze sind den tatsächlich entstandenen Kosten des jeweiligen Jahres gegenüberzustellen.

Zudem besteht gemäß der Festlegung der Kosten für Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 5 ARegV (KOLA) (vgl. BK9-14/606) die Möglichkeit, volatile Kosten im Rahmen von Lastflusszusagen anzupassen.

Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

2.5 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a. F. sowie nach § 44 GasNZV verursacht wird.

3 Bestimmung der Jahresdifferenzen

Zum 01.01.2015 wurde die kalenderjährliche Erlösobergrenze des Netzbetreibers Gemeindewerke Umkirch GmbH und zum 01.01.2016 die kalenderjährliche Erlösobergrenze des Netzbetreibers Energieversorgung Oberes Wiesental GmbH gemäß § 26 Abs. 1 ARegV übertragen. Für die Jahre vor der Übertragung der Erlösobergrenze finden sich die Beträge in den Anlagen R2_2012-1, R2_2012-2 sowie R2_2012-3 bis R2_2014-3 und R2_2015-2.

3.1 Jahresdifferenz 2012

3.1.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2012

3.1.1.1 Zulässige Erlöse 2012

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlosobergrenze 2012 in die einzelnen Bestandteile der Erlosobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2012-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlosobergrenze wird in der Anlage R2_2012-1 Zeile 182 dargestellt.

Zum 01.01.2012 wurde mit Aktenzeichen BK9-09/1029, BK9-11/1074, BK9-12/1029 die kalenderjährliche Erlosobergrenze gemäß § 26 Abs. 2 ARegV abgeändert. In den in Anlage R2_2012-1 Spalte I angegebenen Beträgen ist diese Abänderung berücksichtigt.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlosobergrenze für das Kalenderjahr 2012 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamindexes nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_2012-1 D12 und Zeile 56).

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2012 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlosobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2012 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig.

Personalzusatzkosten

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung Kosten für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV geltend gemacht. Sofern diese Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind diese Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2012-1 Zeile 22

dargestellt. Da die Überleitung von Arbeitnehmern auf den rechtlich selbständigen Netzbetreiber zum 31.12.2008 aus den verschiedensten Gründen noch nicht vollständig abgeschlossen war, wurde für die erste Regulierungsperiode eine Übergangsregelung akzeptiert. Es war danach zulässig, die Kosten für betrieblich und tarifvertraglich geregelte Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen von Mitarbeitern als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile auszuweisen, die noch nicht unmittelbar beim Netzbetreiber beschäftigt waren, deren Tätigkeit aber ausschließlich für den jeweiligen Netzbetreiber erfolgte und deren endgültige Überleitung in ein arbeitsvertragliches Beschäftigungsverhältnis beim Netzbetreiber angestrebt war. Wollte der Netzbetreiber von dieser Übergangsregelung Gebrauch machen, so hatte er nachvollziehbar darzulegen und zu quantifizieren, welche Mitarbeiter ausschließlich für das Netz tätig waren und bis zum Abschluss der ersten Regulierungsperiode auf den Netzbetreiber im oben genannten Sinne übergeleitet werden sollten.

Bei den geltend gemachten Kosten für „Telefonzuschuss“, „Kantine“ und „sonst. Freiw. Sozialaufwand“ in Höhe von [REDACTED] € handelt es sich nicht um Kosten, die auf einer betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarung beruhen. Vielmehr macht der Netzbetreiber Kosten geltend, die einseitig gewährt werden (bspw. durch Unternehmensrichtlinie) und jederzeit wieder entzogen werden können, da ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf Gewährung der Leistung nicht besteht. Derartige Kosten unterfallen ersichtlich nicht dem Anwendungsbereich des § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV, da hierdurch nur kollektivarbeitsrechtliche Vereinbarungen geschützt werden. Der Betrag ist insoweit zu kürzen.

Der Netzbetreiber hat im Rahmen der Anpassung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV Kosten für das tariflich geregelte Urlaubsentgelt und „Kostenstelle Soziale Leistungen“ in Höhe von [REDACTED] € geltend gemacht. Kosten hierfür wurden in der Überleitungsrechnung zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der ersten Regulierungsperiode nicht als dauerhaft nicht beeinflussbar qualifiziert.

Somit ist eine Anpassung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV gemäß des Urteils des OLG Düsseldorf in Sachen Creos vom 11.11.2015 (VI 3 Kart 118/14) nicht zulässig. Zudem ist davon auszugehen, dass die Kosten im Ausgangsniveau der ersten Regulierungsperiode gemäß § 6 Abs. 2 ARegV als beeinflussbare oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. Eine Anerkennung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassung käme damit einer Mehrfachberücksichtigung gleich.

Betriebs- und Personalratstätigkeit

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung der Kosten für die im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit (§ 11 Abs 2 Nr. 10 ARegV) Kosten für Abschreibungen in Höhe von [REDACTED] € berücksichtigt. Kosten hierfür wurden in der Überleitungsrechnung zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erläsobergrenzen der ersten Regulierungsperiode nicht als dauerhaft nicht beeinflussbar qualifiziert.

Somit ist eine Anpassung nach § 4 Abs 2 Nr 2 ARegV gemäß des Urteils des OLG Düsseldorf in Sachen Creos vom 11.11.2015 (VI 3 Kart 118/14) nicht zulässig. Zudem ist davon auszugehen, dass die Kosten im Ausgangsniveau der ersten Regulierungsperiode gemäß § 6 Abs 2 ARegV als beeinflussbare oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. Eine Anerkennung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassung käme damit einer Mehrfachberücksichtigung gleich.

Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2012-1 Zeile 23 dargestellt.

Berufsausbildung und Weiterbildung

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung der Kosten für die Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (§ 11 Abs 2 Nr. 11 ARegV) Kosten für Post- und Telefongebühren in Höhe von [REDACTED] € berücksichtigt, die im Ausgangsniveau nicht enthalten waren.

Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2012-1 Zeile 24 dargestellt.

Anpassung aufgrund eines Sondersachverhaltes

Mehr- und Mindererlöse nach § 34 Abs 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008)

Die Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist in Anlage R2_2012-1, Zeile 80 dargestellt und beträgt [REDACTED] €.

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV i.V.m. § 4 Abs.4 S. 1 Nr.1 ARegV (Erweiterungsfaktor)

Sofern die Erläsobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) i.V.m. § 4 Abs 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2_2012-1 Zeile 64 dargestellt.

Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht

3.1.1.2 Erzielbare Erlöse 2012

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2012 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse

Sonstige Umsatzerlöse

BnNetze

Der Netzbetreiber erzielt periodenfremde Umsatzerlöse in Höhe von [REDACTED] €. Diese Umsatzerlöse sind den erzielbaren Erlösen hinzuzurechnen

Gemeindewerke Umkirch GmbH:

Der Netzbetreiber erzielt periodenfremde Umsatzerlöse in Höhe von [REDACTED] €. Diese Umsatzerlöse sind den erzielbaren Erlösen hinzuzurechnen.

3.1.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2012

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt

Wie in der Email vom 14.09.2015 dargestellt, macht der Netzbetreiber Kosten in Höhe von [REDACTED] € geltend. In der gleichen Email wurden Kosten für Biogaskostenwälzung in Höhe von [REDACTED] € nachgewiesen. Diese wurden in der Anhörung von der Beschlusskammer abgezogen. Gemäß dem Nachweis und der Erläuterung des Netzbetreibers in der Stellungnahme vom 22.10.2019 handelt es sich hierbei nicht um Kosten aus der Biogaswälzung, so dass die vorgelagerten Netzkosten wieder um [REDACTED] € auf [REDACTED] € erhöht wurden.

3.1.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2012

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1_Gesamt Zeilen 10 und 11 dargestellt

3.1.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2012

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2012 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1_ Gesamt Zeile 12 dargestellt.

3.2 Jahresdifferenz 2013

3.2.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2013

3.2.1.1 Zulässige Erlöse 2013

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2013 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2013-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_2013-1 Zeile 182 dargestellt.

Zum 01.01.2013 wurde mit Aktenzeichen BK9-11/8173-1138-NU13, BK9-11/8173-1765-NU13-1, zum 01.07.2013 mit Aktenzeichen BK9-11/8173-1765-NU13-2, zum 01.01.2012 mit Aktenzeichen BK9-11/8173-1765-NU13-3 und zum 01.05.2013 mit Aktenzeichen BK9-11/8173-8170-NU13 die kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 26 Abs. 2 ARegV abgeändert. In den in Anlage R2_2013-1 Spalte I angegebenen Beträgen ist diese Abänderung berücksichtigt.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2013 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamindexes nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI des Basisjahres (VPI₀).

Basisjahr der Erlösobergrenze 2013 ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2010. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2010 100,00 (aufgrund der aktuellen Basisumstellung der Indexwerte durch das Statistische Bundesamt) und für das Jahr 2011 102,10 (abrufbar im Internet unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach 61111-0001). Entsprechend dem Term VPI_t / VPI_0 der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2011 zum VPI

für das Jahr 2010 für das erste Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2013) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0210. Da den Netzbetreibern im Herbst 2012 für die Kalkulation der Netzentgelte 2013 lediglich die Indexreihe auf Basis des Jahres 2005 (d.h. vor der Basisumstellung des Statistischen Bundesamtes) zur Verfügung stand, geht die Beschlusskammer für 2011 von einem Indexwert 102,31 aus, der sich aus der Division der Indexwerte 110,7 und 108,2 ergibt. Dies sind die Indexwerte für 2010 und 2011 mit dem Basisjahr 2005 (vergleiche hierzu Anlage R2_2013-1 D12 und Zeile 56).

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2013 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlosobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlosobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

3.2.1.2 Erzielbare Erlöse 2013

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2013 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

Der Netzbetreiber teilte im Schreiben vom 08.04.2019 mit, dass er im Jahr 2013 eine Erstattung der Hebungskosten für das Gebiet Staufen, die sich auf die Kosten der Jahre 2008-2012 bezieht, [REDACTED] € erhalten habe. Diese Erstattung wurde von der Beschlusskammer zu den erzielbaren Erlösen hinzugerechnet.

In der Position „Sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten“ macht der Netzbetreiber Umsatzerlöse aus Mehr- und Mindermengen in Höhe von [REDACTED] € geltend. Diese Umsatzerlöse wurden von der Beschlusskammer von den Umsatzerlösen aus Netzentgelten abgezogen. In der Stellungnahme des Netzbetreibers vom 22.10.2019 wurden weitere Umsatzerlöse aus Mehr- und Mindermengenabrechnung in Höhe von [REDACTED] € nachgemeldet, die ebenfalls abgezogen wurden. Durch diese Kürzung ist die Position „1.1.12 Sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten“ negativ.

3.2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2013

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt

3.2.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2013

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1_Gesamt Zeilen 10 und 11 dargestellt

3.2.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2013

Der Netzbetreiber für das Kalenderjahr 2013 die Kostenveränderung für die Messung bzw den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt Diese Werte werden in der Anlage R1_Gesamt Zeile 12 dargestellt

3.2.5 Sonstiges; hier: Hebungskosten für das Gebiet Staufen

Im Rahmen der Berechnung des Ausgangsniveaus der Erlosobergrenze der zweiten Regulierungsperiode berücksichtigte die Beschlusskammer Hebungskosten für das Gebiet Staufen in Höhe von [REDACTED] € Diese setzen sich aus den Ist-Kosten der Jahre 2008-2012 in Höhe von [REDACTED] € und den Plankosten der Jahre 2013-2017 in Höhe von [REDACTED] € zusammen

Der Netzbetreiber teilte in der Email vom 08.04.2019 mit, dass die Differenz des Jahres 2013 zwischen dem in der Anpassung der Erlosobergrenze berücksichtigten Betrag und den Ist-Kosten [REDACTED] € betragen wurde Dieser Betrag ist bei der Bestimmung der Jahresdifferenz zu berücksichtigen und in der Anlage R1_Gesamt Zeile 13 unter der Position Sonstiges dargestellt

3.3 Jahresdifferenz 2014

3.3.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2014

3.3.1.1 Zulässige Erlöse 2014

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlosobergrenze 2014 in die einzelnen Bestandteile der Erlosobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2014-1 Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlosobergrenze wird in der Anlage R2_2014-1 Zeile 182 dargestellt

Zum 01.06.2014 wurde mit Aktenzeichen BK9-11/8173/8170-NU14 die kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 26 Abs. 2 ARegV abgeändert. Die in Anlage R2_2014-1 Zeile 144 bis 52 zulässigen Erlöse berücksichtigt diese Abänderung.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2014 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamindexes nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_2014-1 D12 und Zeile 56).

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2014 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2_2014-1 I 64 dargestellt.

Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

3.3.1.2 Erzielbare Erlöse 2014

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2014 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

bnNetze

Der Netzbetreiber macht Umsatzerlöse für die Gasverteilung in Höhe von [REDACTED] € geltend. Gemäß dem Tätigkeitsabschluss betragen die Umsatzerlöse [REDACTED] €. Hieraus ergibt sich eine Differenz in Höhe von [REDACTED] €. Zudem meldete der Netzbetreiber in seiner Email vom 01.03.2019 Umsatzerlöse aus der Biogaskostenwälzung

in Höhe von [REDACTED] € Insgesamt ergibt sich somit eine Differenz in Höhe von [REDACTED] € ($[REDACTED] \text{ €} - [REDACTED] \text{ €}$), die die Beschlusskammer aus den Umsatzerlösen aus Netzentgelten Gas herausrechnet

Zusätzlich wurden die Umsatzerlöse aus Netzentgelten um den Betrag der Erstattung der Hebungskosten für das Gebiet Staufen des Jahres 2014 in Höhe von [REDACTED] € (vgl. Schreiben vom 08.04.2019) erhöht

In der Position „Sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten“ macht der Netzbetreiber Umsatzerlöse aus Mehr- und Mindermengen in Höhe von [REDACTED] € geltend. Diese Umsatzerlöse wurden von der Beschlusskammer von den Umsatzerlösen aus Netzentgelten abgezogen. In der Stellungnahme des Netzbetreibers vom 22.10.2019 wurden weitere Umsatzerlöse aus Mehr- und Mindermengenabrechnung in Höhe von [REDACTED] € nachgemeldet, die ebenfalls abgezogen wurden.

Gemeindewerke Umkirch GmbH, Umkirch

Der Netzbetreiber macht Umsatzerlöse aus Netzentgelten in Höhe von [REDACTED] € geltend. Gemäß dem Tätigkeitsabschluss betragen die Umsatzerlöse [REDACTED] €. Diese Differenz in Höhe von [REDACTED] € wurde von der Beschlusskammer zu den Umsatzerlösen aus Netzentgelten Gas hinzugerechnet.

Energieversorgung Oberes Wiesental GmbH

Der Netzbetreiber macht Umsatzerlöse aus Netzentgelten in Höhe von [REDACTED] € geltend. Gemäß dem Tätigkeitsabschluss betragen die Umsatzerlöse [REDACTED] €. Diese Differenz in Höhe von [REDACTED] € wurde von der Beschlusskammer zu den Umsatzerlösen aus Netzentgelten Gas hinzugerechnet.

3.3.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2014

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

3.3.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2014

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1_Gesamt Zeilen 10 und 11 dargestellt.

3.3.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2014

Die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG werden in der Anlage R1_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

3.3.5 Sonstiges

Im Rahmen der Berechnung des Ausgangsniveaus der Erlosobergrenze der zweiten Regulierungsperiode berücksichtigte die Beschlusskammer Hebungskosten für das Gebiet Staufen in Höhe von [REDACTED] €. Diese setzen sich aus den Ist-Kosten der Jahre 2008-2012 in Höhe von [REDACTED] € und den Plankosten der Jahre 2013-2017 in Höhe von [REDACTED] € zusammen.

Der Netzbetreiber teilte in der Email vom 08.04.2019 mit, dass die Differenz des Jahres 2014 zwischen dem in der Anpassung der Erlosobergrenze berücksichtigten Betrag und den Ist-Kosten [REDACTED] € betragen wurde. Dieser Betrag ist bei der Bestimmung der Jahresdifferenz zu berücksichtigen und wird in der Anlage R1_Gesamt Zeile 13 unter der Position Sonstiges dargestellt.

3.4 Jahresdifferenz 2015

3.4.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2015

3.4.1.1 Zulässige Erlöse 2015

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlosobergrenze 2015 in die einzelnen Bestandteile der Erlosobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2015-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlosobergrenze wird in der Anlage R2_2015-1 Zeile I82 dargestellt.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlosobergrenze für das Kalenderjahr 2015 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_2015-1 D12 und Zeile 56).

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2015 Angaben hinsichtlich der Anpassung der

kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs 3 S 1 Nr 2 ARegV gemacht

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs 4 S 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2_2015-1 I 64 dargestellt

Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs 4 Nr 2 ARegV erfolgte nicht

3.4.1.2 Erzielbare Erlöse 2015

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2015 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

bnNetze

Der Netzbetreiber teilte in einem Schreiben vom 08.04.2019 mit, dass er für das Jahr 2015 eine Erstattung der Hebungskosten für das Gebiet Staufen in Höhe von [REDACTED] € erhalten habe. Diese Erstattung wurde von der Beschlusskammer den erzielbaren Erlösen hinzugerechnet.

In der Stellungnahme des Netzbetreibers vom 22.10.2019 wurde mitgeteilt, dass die Umsatzerlöse aus Netzentgelten durch die Bildung der Rückstellung für die Hebungskosten für das Gebiet Staufen in Höhe von [REDACTED] € fälschlicherweise gekürzt wurden. Diese Kürzung wurde rückgängig gemacht. Des Weiteren wurden die Umsatzerlöse aus Netzentgelten um [REDACTED] € gekürzt, da es sich um die Umsatzerlöse aus Mehr- und Mindermengenabrechnung handelte.

Sonstige Umsatzerlöse

Der Netzbetreiber erzielt periodenfremde Umsatzerlöse in Höhe von [REDACTED] €. Diese Umsatzerlöse sind den erzielbaren Erlösen hinzuzurechnen.

Energieversorgung Oberes Wiesental GmbH

Der Netzbetreiber macht Umsatzerlöse aus Netzentgelten in Höhe von [REDACTED] € geltend. Gemäß dem Tätigkeitsabschluss betragen die Umsatzerlöse [REDACTED] €. Diese Differenz

in Höhe von [REDACTED] € wurde von der Beschlusskammer zu den Umsatzerlösen aus Netzentgelten Gas hinzugerechnet

3.4.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2015

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt

3.4.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2015

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1_Gesamt Zeilen 10 und 11 dargestellt

3.4.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2015

Die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG werden in der Anlage R1_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

3.4.5 Sonstiges

Im Rahmen der Berechnung des Ausgangsniveaus der Erlosobergrenze der zweiten Regulierungsperiode berücksichtigte die Beschlusskammer Hebungskosten für das Gebiet Staufen in Höhe von [REDACTED] €. Diese setzen sich aus den Ist-Kosten der Jahre 2008-2012 in Höhe von [REDACTED] € und den Plankosten der Jahre 2013-2017 in Höhe von [REDACTED] € zusammen

Gemäß den Nachweisen des Netzbetreibers vom 08.04.2019 waren die Ist-Kosten im Jahr 2015 um [REDACTED] € geringer als der genehmigte Betrag von [REDACTED] €. Dieser Betrag ist insofern bei der Bestimmung der Jahresdifferenz zu berücksichtigen und ist in der Anlage R1_Gesamt Zeile 13 unter der Position Sonstiges dargestellt

3.5 Jahresdifferenz 2016

3.5.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2016

3.5.1.1 Zulässige Erlöse 2016

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlosobergrenze 2016 in die einzelnen Bestandteile der Erlosobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2016-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlosobergrenze wird in der Anlage R2_2016-1 Zelle I82 dargestellt.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2016 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamindexes nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_2016-1 D12 und Zeile 56)

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2016 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2012 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig

Berufsausbildung und Weiterbildung

Der Netzbetreiber hat im Rahmen der Anpassung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV Kosten für Finanzergebnis in Höhe von [REDACTED] € geltend gemacht. Kosten hierfür wurden in der Überleitungsrechnung zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode nicht als dauerhaft nicht beeinflussbar qualifiziert.

Somit ist eine Anpassung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV gemäß des Urteils des OLG Düsseldorf in Sachen Creos vom 11.11.2015 (VI 3 Kart 118/14) nicht zulässig. Zudem ist davon auszugehen, dass die Kosten im Ausgangsniveau der zweiten Regulierungsperiode gemäß § 6 Abs. 2 ARegV als beeinflussbare oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. Eine Anerkennung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassung käme damit einer Mehrfachberücksichtigung gleich.

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2_2016-1 I 64 dargestellt.

Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

3.5.1.2 Erzielbare Erlöse 2016

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2016 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse

Der Netzbetreiber teilte in einem Schreiben vom 08.04.2019 mit, dass er im Jahr 2016 eine Erstattung der Hebungskosten für das Gebiet Staufen in Höhe von [REDACTED] € erhalten habe. Diese Erstattung wurde von der Beschlusskammer den erzielbaren Erlösen hinzugerechnet

Sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten

Der Netzbetreiber erzielt periodenfremde Umsatzerlöse aus Netzentgelten in Höhe von [REDACTED] € und bekommt einen Erdgasrabatt von [REDACTED] €. Diese Umsatzerlöse sind zu den erzielbaren Erlösen hinzuzurechnen

3.5.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2016

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt

3.5.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2016

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1_Gesamt Zeilen 10 und 11 dargestellt

3.5.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2016

Die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG werden in der Anlage R1_Gesamt Zeile 12 dargestellt

3.5.5 Sonstiges

Im Rahmen der Berechnung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze der zweiten Regulierungsperiode berücksichtigte die Beschlusskammer Hebungskosten für das Gebiet Staufen in Höhe von [REDACTED] €. Diese setzen sich aus den Ist-Kosten der Jahre 2008-2012 in Höhe von [REDACTED] € und den Plankosten der Jahre 2013-2017 in Höhe von [REDACTED] € zusammen.

Gemäß den Nachweisen des Netzbetreibers vom 08.04.2019 waren die Ist-Kosten im Jahr 2016 um [REDACTED] € geringer als der genehmigte Betrag von [REDACTED] €. Dieser Betrag ist

insofern bei der Bestimmung der Jahresdifferenz zu berücksichtigen und ist in der Anlage R1 Gesamt Zeile 13 unter der Position Sonstiges dargestellt.

4 Berechnung des Regulierungskontosaldos und Bestimmung der Anpassungsbeträge

Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 sind die entsprechenden Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 zu berücksichtigen. Die Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 sind in der Anlage R1_Gesamt Zeile D14 – H14 dargestellt. Hat der Netzbetreiber in den Jahren 2010 und/oder 2011 Mehrerlöse erzielt und von der optionalen Sonderlösung Gebrauch gemacht, ist zudem der entsprechende Anpassungsbetrag bei der Saldenbildung zu berücksichtigen. Der Anpassungsbetrag bei Mehrerlösen des Jahres 2010 ist in der Zelle D22, der Anpassungsbetrag bei Mehrerlösen des Jahres 2011 ist in der Zelle E22 zu finden. Diese Jahresdifferenzen sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 ist in der Zelle H27 angegeben.

Aus dem berechneten Regulierungskontosaldo wird gemäß der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 ARegV eine fünfjährige Annuität berechnet. Die Höhe der Annuität ist in Zelle D37-H37 angegeben.

R1 Ermittlung der Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze

Bestimmung der Jahresdifferenz		2012	2013	2014	2015	2016
Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse					
	erzielbare Erlöse					
Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß §11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten					
	in EOG enthaltene Ansätze					
Volatile Kostenanteile gemäß §11 Abs. 5 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten					
	in EOG enthaltene Ansätze					
Messung/ Messtellenbetrieb	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung					
Sonstiges	Hebungskosten					
Jahressaldo der Einzeldifferenzen	gem. Bundesnetzagentur					
	gem. Antrag des Netzbetreibers					
	Differenz					

Bestimmung des Regulierungskontosaldos	2012	2013	2014	2015	2016
Vorjahressaldo (Anfangsbestand)					
Jahressaldo der Einzeldifferenzen					
Betrag aus optionaler Sonderlösung					
Endbestand					
Mittelwert aus Anfangs- und Endbestand					
Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV					
Verzinsung des Saldos					
Gesamtsaldo nach Verzinsung					

Bestimmung der Annuität	Netzbetreiberangaben gem. Antrag	Genehmigte Werte
Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016		
Verzinsung für das Jahr der Antragstellung		
Barwert (zu verteiler Betrag)		
jährliche Annuität von 2018 bis 2022		

Verteilung	2018	2019	2020	2021	2022
Anpassungsbetrag S_t					
	Zuschlag auf EOG	Zuschlag auf EOG	Zuschlag auf EOG	Zuschlag auf EOG	Zuschlag auf EOG

R2 2012-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2012

Daten der Regulierungsperiode	
Verfahrensart	
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr (t ₀)	
Effizienzwert (EW ₀)	
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2006 (VPI0)	
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 (VPI1)	

Jahresdaten			
Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (Vf)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV (Vf, indiv)	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV (PF ₀)
2009	0,10		1,2500%
2010	0,20		2,5156%
2011	0,30		3,7971%
2012	0,40		5,0945%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Werte aus Basisjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)	Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)					
Konzessionsabgaben (Nr. 2)					
Betriebssteuern (Nr. 3)					
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)					
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)					
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV					
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)					
Betrieb- und Tarifvertrag, Vereinbar, zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)					
Betriebs- und Personalratsfähigkeit (Nr. 10)					
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)					
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)					
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzzuschusskostenbeiträgen (Nr. 13)					
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)					
Summe					
Saldo					

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Kosten in VK0	Erlöse in VK0	Kosten in VKt	Erlöse in VKt	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie					
Kosten für Lastflusszusagen					
Summe					
Saldo					

Differenz der volatilen Kostenanteile (VKt - VK0)

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile		Werte aus Basisjahr	Angepasste EOG vor Netzveränderungen	Saldo aus Netzver- änderungen (Übertrag)	Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)
Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	$K_{Ages,0} - K_{Adnb,0}$				
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	$1 - E_{Wa}$				
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$K_{Ab,0}$				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	E_{Wa}				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$K_{Avnb,0}$				
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	$1 - V_I$				
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	$(1 - V_I) \times K_{Ab,0}$				
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	$V_I \times K_{Ab,0}$				
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	$K_{Avnb,0} + (1 - V_I) \times K_{Ab,0}$				
Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)					
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	VPI 2010 (= VPI0) 101,60	VPI 2010 108,20		
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI_t / VPI_0		1,0650		
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFI	0,0509	0,0509		
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	$(VPI_t / VPI_0) - PFI$		1,0140		
Jährliche Kostenanteile $K_{vnb} + K_b$ mit VPI und PF	$(K_{Avnb,0} + (1 - V_I) \times K_{Ab,0}) \times (VPI_t / VPI_0 - PFI)$				
Erweiterungsfaktor (EF)					
Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EFt				
Inflationierung	$(VPI_t / VPI_0 - PFI) \times EF_t$				
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPI und PFI sowie EFt	$(K_{Avnb,0} + (1 - V_I) \times K_{Ab,0}) \times (VPI_t / VPI_0 - PFI) \times EF_t$				
Qualitätselement (Qt)					
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Qt				
Saldo des Regulierungskontos (St)					
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	St				
Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKt-VK0)					
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	$VK_t - VK_0$				
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOt)	$EO_t = K_{Adnb,0} + (K_{Avnb,0} + (1 - V_I) \times K_{Ab,0}) \times (VPI_t / VPI_0 - PFI) \times EF_t + Q_t + VK_t - VK_0 + St$				
Sondersachverhalte					
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden					
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EOt, kalenderjährlich				

R2 2012-2 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2012

Daten der Regulierungsperiode	
Verfahrensart	
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr [L]	
Effizienzwert [EW _i]	
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2006 [VPI ₀]	101,6
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPI ₁]	108,20

Jahresdaten			
Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (VI)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV (VI, indiv)	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV (PFI)
2009	0,10		1,2500%
2010	0,20		2,5156%
2011	0,30		3,7971%
2012	0,40		5,0945%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Werte aus Basisjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)	Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)					
Konzessionsabgaben (Nr. 2)					
Betriebssteuern (Nr. 3)					
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)					
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)					
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV					
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)					
betriebs- und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)					
Betriebs- und Personalratsfähigkeit (Nr. 10)					
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)					
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)					
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)					
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)					
Summe					
Saldo					

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Kosten in VK ₀	Erlöse in VK ₀	Kosten in VK ₁	Erlöse in VK ₁	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie					
Kosten für Lastfluszusagen					
Summe					
Saldo					

Differenz der volatilen Kostenanteile (VK₁ - VK₀)

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile		Werte aus Basisjahr	Angepasste EOG vor Netzveränderungen	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)	Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)
Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	K _{Ages,0} - K _{Adnb,0}				
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EW _a				
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	K _{Ab,0}				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW _a				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	K _{Avnb,0}				
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - V ₁				
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - V ₁) x K _{Ab,0}				
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	V ₁ x K _{Ab,0}				
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	K _{Avnb,0} + (1 - V ₁) x K _{Ab,0}				

Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)

Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI ₁ / VPI ₀	
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFI	
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	(VPI ₁ /VPI ₀) - PFI	
Jährliche Kostenanteile K _{Vnb} + K _b mit VPI und PF	(K _{Avnb,0} + (1 - V ₁) x K _{Ab,0}) x (VPI ₁ /VPI ₀ - PFI)	

Erweiterungsfaktor (EF)

Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EF ₁	
---	-----------------	--

Inflationierung	$(VP_{it}/VP_{i0} - PFI) \times EPI$
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VP_{it} und PFI sowie EPI	$(KAvnb,0 + (1 - VI) \times KAb,0) \times (VP_{it}/VP_{i0} - PFI) \times EPI$
Qualitätselement (QI)	
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	QI
Saldo des Regulierungskontos (SI)	
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	SI
Veränderung der volatilen Kostenanteile ($VKI-VK0$)	
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	$VKI-VK0$
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOT)	$EOT = KAdnb,1 + (KAvnb,0 + (1 - VI) \times KAb,0) \times (VP_{it}/VP_{i0} - PFI) \times EPI + QI + VKI - VK0 + SI$
Sondersachverhalte	
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden	
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EOT , kalenderjährlich

R2 2012-3 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2012

Daten der Regulierungsperiode	
Verfahrensart	
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr [t0]	
Effizienzwert [EWa]	
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2006 [VPI0]	101,6
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPI]	108,20

Jahresdaten			
Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (VI)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV (VI, indiv)	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV (PFI)
2009	0,10		1,2500%
2010	0,20		2,5156%
2011	0,30		3,7971%
2012	0,40		5,0945%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Werte aus Basisjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)	Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)					
Konzessionsabgaben (Nr. 2)					
Betriebssteuern (Nr. 3)					
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)					
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)					
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV					
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)					
betriebs- und tarifvertrag. Vereinbar zu Lohnsatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)					
Betriebs- und Personalarbeitsfähigkeit (Nr. 10)					
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)					
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)					
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzananschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)					
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)					
Summe					
Saldo					

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Kosten in VK0	Erlöse in VK0	Kosten in VKt	Erlöse in VKt	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie					
Kosten für Lastfluszusagen					
Summe					
Saldo					

Differenz der volatilen Kostenanteile (VKt - VK0)

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile		Werte aus Basisjahr	Angepasste EOG vor Netzveränderungen	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)	Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)
Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KAg0,0 - KAdnb,0				
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EWa				
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAb,0				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EWa				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAvnb,0				
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - VI				
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - VI) x KAb,0				
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	VI x KAb,0				
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KAvnb,0 + (1 - VI) x KAb,0				
Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)					
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI				
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI / VPI0				
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFI				
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	(VPI/VPI0) - PFI				
Jährliche Kostenanteile Kavn + Kb mit VPI und PF	(KAvnb,0 + (1 - VI) x KAb,0) x (VPI/VPI0 - PFI)				
Erweiterungsfaktor (EF)					
Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EFt				

Inflationierung	$(VPI/VPI0 - PFI) \times EF1$
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPI und PFI sowie EFi	$(KAvnb,0 + (1 - VI) \times KAb,0) \times (VPI/VPI0 - PFI) \times EF1$
Qualitätselement (Qi)	
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Qi
Saldo des Regulierungskontos (Si)	
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	Si
Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKt-VK0)	
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VKt-VK0
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOt)	$EOt = KAdnb,1 + (KAvnb,0 + (1 - VI) \times KAb,0) \times (VPI/VPI0 - PFI) \times EF + Qi + VKt - VK0 + Si$
Sondersachverhalte	
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden	
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EOt, kalenderjährlich

R2 2013-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2013

Daten der Regulierungsperiode	
Verfahrensart	
Ausgangsniveau gemäß § 5 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr (t)	
Effizienzwert (EW _z)	
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 (VPI0)	100
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2011 (VPI1)	102,31

Jahresdaten			
Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (Vf)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV (Vf, indiv)	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV (PFI)
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5678%
2016	0,80		6,1364%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Werte aus Basisjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)	Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)					
Konzessionsabgaben (Nr. 2)					
Betriebssteuern (Nr. 3)					
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)					
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 5)					
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV					
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 6a)					
Betrieb- und Tarifvertrag, Vereinbarung zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.06) (Nr. 9)					
Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)					
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)					
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)					
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzananschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)					
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
aus einem vereinfachten Verfahren übergewandene dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)					
Summe					
Saldo					
Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb					

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Kosten in VK0	Erlöse in VK0	Kosten in VK1	Erlöse in VK1	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie					
Kosten für Lastflusszusagen					
Summe					
Saldo					
Differenz der volatilen Kostenanteile (VK1 - VK0)					

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile		Werte aus Basisjahr	Angepasste EOG vor Netzveränderungen	Saldo aus Netzver- änderungen (Übertrag)	Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)
Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	$K_{Ages,0} - K_{Adnb,0}$				
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	$1 - E_{Wa}$				
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$K_{Ab,0}$				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	E_{Wa}				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$K_{Avnb,0}$				
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	$1 - V_I$				
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	$(1 - V_I) \times K_{Ab,0}$				
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	$V_I \times K_{Ab,0}$				
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	$K_{Avnb,0} + (1 - V_I) \times K_{Ab,0}$				
Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)					
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	VPI 2010 (= VPI0) 100,00	VPI 2011 102,31		
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	$VPI1 / VPI0$		1,0231		
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PF1	0,0150	0,0150		
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	$(VPI1/VPI0) - PF1$		1,0081		
Jährliche Kostenanteile $K_{vnb} + K_b$ mit VPI und PF	$(K_{Avnb,0} + (1 - V_I) \times K_{Ab,0}) \times (VPI1/VPI0 - PF1)$				
Erweiterungsfaktor (EF)					
Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EF1				
Inflationierung	$(VPI1/VPI0 - PF1) \times EF1$				
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPI und PF sowie EF1	$(K_{Avnb,0} + (1 - V_I) \times K_{Ab,0}) \times (VPI1/VPI0 - PF1) \times EF1$				
Qualitätselement (Qt)					
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Qt				
Saldo des Regulierungskontos (St)					
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	St				
Veränderung der volatilen Kostenanteile (VK1-VK0)					
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VK1-VK0				
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOI)	$EOI = K_{Adnb,1} + (K_{Avnb,0} + (1 - V_I) \times K_{Ab,0}) \times (VPI1/VPI0 - PF1) \times EF + Qt + VK1 - VK0 + St$				
Sondersachverhalte					
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden					
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EOI, kalenderjährlich				

R2 2013-2 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2013

Daten der Regulierungsperiode	
Verfahrensart	
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr [t]	
Effizienzwert [EW _t]	
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPI ₀]	100
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2011 [VPI ₁]	102,31

Jahresdaten			
Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (VI)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV (VI _{indiv})	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV (PFI)
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5678%
2016	0,80		6,1364%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Werte aus Basisjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)	Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)					
Konzessionsabgaben (Nr. 2)					
Betriebssteuern (Nr. 3)					
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)					
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)					
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV					
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)					
betriebl. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)					
Betriebs- und Personalratsfähigkeit (Nr. 10)					
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)					
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)					
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)					
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)					
Summe					
Saldo					

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Kosten in VK0	Erlöse in VK0	Kosten in VKt	Erlöse in VKt	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie					
Kosten für Lastfluszusagen					
Summe					
Saldo					

Differenz der volatilen Kostenanteile (VKt - VK0)

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile		Werte aus Basisjahr	Angepasste EOG vor Netzveränderungen	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)	Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)
Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KAg ₀ - KAdnb,0				
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EW _a				
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAb,0				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW _a				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAvnb,0				
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - VI				
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - VI) x KAb,0				
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	VI x KAb,0				
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KAvnb,0 + (1 - VI) x KAb,0				
Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)					
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI				
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI ₁ / VPI ₀				
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFI				
Verbraucherpreisgesamtindex J. Produktivitätsfortschritt	(VPI ₁ /VPI ₀) - PFI				
Jährliche Kostenanteile K _{vnb} + K _b mit VPI und PF	(KAvnb,0 + (1 - VI) x KAb,0) x (VPI ₁ /VPI ₀ - PFI)				
Erweiterungsfaktor (EF)					
Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EF ₁				

Inflationierung	$(VPI/VPI0 - PFI) \times EFi$
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPIt und PFI sowie EFi	$(KA_{vnb,0} + (1 - VI) \times KA_{b,0}) \times (VPIt/VPI0 - PFI) \times EFi$
Qualitätselement (QI)	
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	QI
Saldo des Regulierungskontos (SI)	
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	SI
Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKt-VK0)	
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VKt-VK0
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOI)	$EOI = KA_{dnb,1} + (KA_{vnb,0} + (1 - VI) \times KA_{b,0}) \times (VPI/VPI0 - PFI) \times EF + QI + VKt - VK0 + SI$
Sondersachverhalte	
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden	
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EOI, kalenderjährlich

R2 2013-3 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2013

Daten der Regulierungsperiode	
Verfahrensart	
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr [t ₀]	
Effizienzwert [EW ₀]	
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPI ₀]	100
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2011 [VPI ₁]	102,31

Jahresdaten			
Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (VI)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV (VI indiv)	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV (PFI)
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5678%
2016	0,80		6,1364%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Werte aus Basisjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)	Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)					
Konzessionsabgaben (Nr. 2)					
Betriebssteuern (Nr. 3)					
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)					
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 5)					
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV					
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 6a)					
betriebs- und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)					
Betriebs- und Personalarbeitsleistung (Nr. 10)					
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)					
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)					
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)					
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)					
Summe					
Saldo					

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Kosten in VK0	Erlöse in VK0	Kosten in VKt	Erlöse in VKt	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie					
Kosten für Lastflussszusagen					
Summe					
Saldo					

Differenz der volatilen Kostenanteile (VKt - VK0)

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile		Werte aus Basisjahr	Angepasste EOG vor Netzveränderungen	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)	Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)
Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	K _{Ages,0} - K _{Adnb,0}				
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EW ₀				
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	K _{Ab,0}				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW ₀				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	K _{Avnb,0}				
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - VI				
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - VI) x K _{Ab,0}				
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	VI x K _{Ab,0}				
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	K _{Avnb,0} + (1 - VI) x K _{Ab,0}				
Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)					
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI				
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI ₁ / VPI ₀				
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFI				
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	(VPI ₁ /VPI ₀) - PFI				
Jährliche Kostenanteile K _{vnb} + K _b mit VPI und PF	(K _{Avnb,0} + (1 - VI) x K _{Ab,0}) x (VPI ₁ /VPI ₀ - PFI)				
Erweiterungsfaktor (EF)					
Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EF ₁				

Inflationierung	$(VPI/VPI_0 - PFI) \times EF1$
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPI und PFI sowie EF1	$(KAvnb,0 + (1 - V) \times KAb,0) \times (VPI/VPI_0 - PFI) \times EF1$
Qualitätselement (Qt)	
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Qt
Saldo des Regulierungskontos (St)	
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 9 Abs. 4 ARegV	St
Veränderung der variablen Kostenanteile (VKI-VK0)	
Veränderung der variablen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VKI-VK0
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOT)	$EOT = KAdnb,1 + (KAvnb,0 + (1 - V) \times KAb,0) \times (VPI/VPI_0 - PFI) \times EF1 + Qt + VKI - VK0 + St$
Sondersachverhalte	
Sachverhalte, die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden	
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EOT, kalenderjährlich

R2 2014-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2014

Daten der Regulierungsperiode	
Verfahrensart	Regelverfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr [t]	
Effizienzwert [EW _t]	
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPI ₀]	100
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2012 [VPI _t]	104,10

Jahresdaten			
Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (VI)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV (VI, indiv)	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV (PFI)
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5678%
2016	0,80		6,1364%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Werte aus Basisjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)	Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)					
Konzessionsabgaben (Nr. 2)					
Betriebssteuern (Nr. 3)					
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)					
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 5)					
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV					
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)					
betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)					
Betriebs- und Personalistatistik (Nr. 10)					
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)					
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)					
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzananschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)					
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)					
Summe					
Saldo					

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Kosten in VK0	Erlöse in VK0	Kosten in VKt	Erlöse in VKt	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie					
Kosten für Lastflusszusagen					
Summe					
Saldo					

Differenz der volatilen Kostenanteile (VKt - VK0)

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile		Werte aus Basisjahr	Angepasste EOG vor Netzveränderungen	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)	Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)
Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KAg ₀ - KAdnb,0				
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EW _a				
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAb,0				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW _a				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAvnb,0				
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - VI				
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - VI) x KAb,0				
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	VI x KAb,0				
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KAvnb,0 + (1 - VI) x KAb,0				
Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)					
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI				
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI _t / VPI ₀				
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFI				
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	(VPI _t /VPI ₀) - PFI				
Jährliche Kostenanteile KAvnb + Kb mit VPI und PF	(KAvnb,0 + (1 - VI) x KAb,0) x (VPI _t /VPI ₀ - PFI)				
Erweiterungsfaktor (EF)					
Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EF _t				

Inflationierung	$(VPI/VPI_0 - PFI) \times EF_1$
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPI und PFI sowie EF1	$(KA_{vnb,0} + (1 - VI) \times KA_{b,0}) \times (VPI/VPI_0 - PFI) \times EF_1$
Qualitätselement (Qt)	
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Qt
Saldo des Regulierungskontos (St)	
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	St
Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKt-VK0)	
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VKt-VK0
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOI)	$EOI = KA_{vnb,1} + (KA_{vnb,0} + (1 - VI) \times KA_{b,0}) \times (VPI/VPI_0 - PFI) \times EF_1 + Qt + VKt - VK0 + St$
Sondersachverhalte	
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden	
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EOI, kalenderjährlich

R2 2014-2 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2014

Daten der Regulierungsperiode	
Verfahrensart	Vereinfachtes Verfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr [t]	
Effizienzwert [EW ₀]	
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPI ₀]	100
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2012 [VPI ₁₂]	104,10

Jahresdaten			
Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (VI)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV (VI _{Indiv})	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV (PFI)
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5678%
2016	0,80		6,1364%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Werte aus Basisjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)	Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)					
Konzessionsabgaben (Nr. 2)					
Betriebssteuern (Nr. 3)					
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)					
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)					
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV					
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)					
Betrieb- und Tarifvertrag, Vereinbar, zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)					
Betriebs- und Personalratsfähigkeit (Nr. 10)					
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)					
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)					
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)					
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)					
Summe					
Saldo					

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Kosten in VK0	Erlöse in VK0	Kosten in VKt	Erlöse in VKt	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie					
Kosten für Lastflusssusagen					
Summe					
Saldo					

Differenz der volatilen Kostenanteile (VKt - VK0)

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile		Werte aus Basisjahr	Angepasste EOG vor Netzveränderungen	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)	Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)
Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KAg _{0,0} - KAdnb,0				
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EW _a				
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAb,0				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW _a				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAvnb,0				
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - VI				
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - VI) x KAb,0				
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	VI x KAb,0				
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KAvnb,0 + (1 - VI) x KAb,0				
Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)					
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI				
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI ₁₂ / VPI ₀				
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFI				
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	(VPI ₁₂ /VPI ₀) - PFI				
Jährliche Kostenanteile K _{vnb} + K _b mit VPI und PF	(KAvnb,0 + (1 - VI) x KAb,0) x (VPI ₁₂ /VPI ₀ - PFI)				
Erweiterungsfaktor (EF)					
Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EF ₁				

Inflationierung	$(VPI/VPI_0 - PFI) \times EFl$
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPI und PFI sowie EFl	$(KAvnb,0 + (1 - V) \times KAb,0) \times (VPI/VPI_0 - PFI) \times EFl$
Qualitätselement (Qt)	
Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenze nach § 19 ARegV	Qt
Saldo des Regulierungskontos (St)	
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	St
Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKI-VK0)	
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VKI-VK0
Zwischenergebnis Erlösbergrenze nach Regulierungsformel (EOI)	$EOI = KAdnb,1 + (KAvnb,0 + (1 - V) \times KAb,0) \times (VPI/VPI_0 - PFI) \times EFl + Qt + VKI - VK0 + St$
Sondersachverhalte	
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden	
Kalenderjährliche Erlösbergrenze	EOI, kalenderjährlich

R2 2014-3 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2014

Daten der Regulierungsperiode	
Verfahrensart	Vereinfachtes Verfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr (t)	
Effizienzwert (EW _t)	
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 (VPI ₀)	100
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2012 (VPI ₂)	104,10

Jahresdaten			
Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (VI)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV (VI _{indiv})	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV (PFI)
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5678%
2016	0,80		6,1364%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Werte aus Basisjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)	Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)					
Konzessionsabgaben (Nr. 2)					
Betriebssteuern (Nr. 3)					
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)					
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)					
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV					
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)					
betriebs- und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)					
Betriebs- und Personalratsfähigkeit (Nr. 10)					
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)					
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)					
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzananschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)					
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)					
Summe					
Saldo					

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Kosten in VK0	Erlöse in VK0	Kosten in VKt	Erlöse in VKt	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie					
Kosten für Lastflussszusagen					
Summe					
Saldo					

Differenz der volatilen Kostenanteile (VKt - VK0)

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile		Werte aus Basisjahr	Angepasste EOG vor Netzveränderungen	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)	Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)
Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KAg ₀ - KAdnb,0				
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EW _a				
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAb,0				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW _a				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAvnb,0				
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - VI				
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - VI) x KAb,0				
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	VI x KAb,0				
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KAvnb,0 + (1 - VI) x KAb,0				
Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)					
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI				
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI ₂ / VPI ₀				
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFI				
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	(VPI ₂ /VPI ₀) - PFI				
Jährliche Kostenanteile K _{vnb} + K _b mit VPI und PF	(KAvnb,0 + (1 - VI) x KAb,0) x (VPI ₂ /VPI ₀ - PFI)				
Erweiterungsfaktor (EF)					
Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EF ₁				

Inflationierung	$(VPI/(VPI_0 - PFI)) \times EF1$
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPI und PFI sowie EF1	$(KAvnb,0 + (1 - Vt) \times KAb,0) \times (VPI/(VPI_0 - PFI)) \times EF1$
Qualitätselement (QI)	
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARRegV	QI
Saldo des Regulierungskontos (SI)	
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARRegV	SI
Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKI-VK0)	
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARRegV	VKI-VK0
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOI)	$EOI = KAdnb,1 + (KAvnb,0 + (1 - Vt) \times KAb,0) \times (VPI/(VPI_0 - PFI)) \times EF + QI + VKI - VK0 + SI$
Sondersachverhalte	
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden	
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EOI, kalenderjährlich

R2 2015-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2015

Daten der Regulierungsperiode		Jahresdaten			
Vorfahrensart	Regelverfahren	Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (V)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV (V _{rel})	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV (PF)
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV		2013	0,20		1,5000%
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV		2014	0,40		3,0225%
Basisjahr (t)		2015	0,60		4,5678%
Effizienzwert (EW _t)		2016	0,80		6,1364%
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 (VPI ₀)	100	2017	1,00		7,7284%
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2013 (VPI ₃)	105,70				

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Werte aus Basisjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)	Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)					
Konzessionsabgaben (Nr. 2)					
Betriebssteuern (Nr. 3)					
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)					
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)					
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV					
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)					
Betrieb- und Tarifvertrag-Vereinbar zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)					
Betriebs- und Personalarbeitskraft (Nr. 10)					
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)					
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)					
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzananschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)					
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)					
Summe					
Saldo					

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile KA _{net}	Kosten in VK ₀	Erlöse in VK ₀	Kosten in VK _t	Erlöse in VK _t	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV					
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie					
Kosten für Lastflusszusagen					
Summe					
Saldo					
Differenz der volatilen Kostenanteile (VK _t - VK ₀)					

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile	Werte aus Basisjahr	Angepasste EOG vor Netzveränderungen	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)	Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)
Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KA _{net,0} - KA _{net,0}			
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EW _t			
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KA _{net,0}			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW _t			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KA _{net,0}			
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - V _t			
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - V _t) x KA _{net,0}			
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	V _t x KA _{net,0}			
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KA _{net,0} + (1 - V _t) x KA _{net,0}			
Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)				
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI			
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI / VPI ₀			
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PF _t			
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	(VPI/VPI ₀) - PF _t			
Jährliche Kostenanteile KA _{net,t} + K ₀ mit VPI und PF	(KA _{net,0} + (1 - V _t) x KA _{net,0}) x (VPI/VPI ₀ - PF _t)			
Erweiterungsfaktor (EF)				
Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EF _t			

Inflationierung	$(VP_t/VP_{t_0} - PF_t) \times EF_t$
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VP_t und PF_t sowie EF_t	$(KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \times KA_{b,0}) \times (VP_t/VP_{t_0} - PF_t) \times EF_t$
Qualitätselement (Q_t)	
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Q_t
Saldo des Regulierungskontos (S_t)	
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	S_t
Veränderung der volatilen Kostenanteile ($VK_t - VK_0$)	
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	$VK_t - VK_0$
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EO_t)	$EO_t = KA_{vnb,t} + (KA_{b,t} + (1 - V_t) \times KA_{b,0}) \times (VP_t/VP_{t_0} - PF_t) \times EF_t + Q_t + VK_t - VK_0 + S_t$
Sondersachverhalte	
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden	
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EO_t kalenderjährlich

R2 2015-2 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2015

Daten der Regulierungsperiode	
Verfahrensart	Vereinfachtes Verfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschaliertes Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr [L]	
Effizienzwert (EW _i)	
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 (VPI ₀)	100
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2013 (VPI ₃)	105,70

Jahresdaten			
Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (V _i)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV (V _{i, end})	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV (PF _i)
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5678%
2016	0,80		6,1364%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Werte aus Basisjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)	Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)					
Konzessionsabgaben (Nr. 2)					
Betriebssteuern (Nr. 3)					
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)					
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)					
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV					
verteilende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)					
betriebs- und tarifvertrag, vereinbar, zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)					
Betriebs- und Personalkosten (Nr. 10)					
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)					
pauschaliertes Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)					
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzananschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)					
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)					
Summe					
Saldo					

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Kosten in VK ₀	Erlöse in VK ₀	Kosten in VK _i	Erlöse in VK _i	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie					
Kosten für Lastflussszusagen					
Summe					
Saldo					
Differenz der volatilen Kostenanteile (VK _i - VK ₀)					

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile		Werte aus Basisjahr	Angepasste EOG vor Netzveränderungen	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)	Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)
Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	$KA_{\text{ges},0} - KA_{\text{adnb},0}$				
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	$1 - EW_i$				
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$KA_{\text{b},0}$				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW_i				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$KA_{\text{vnb},0}$				
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	$1 - V_i$				
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	$(1 - V_i) \times KA_{\text{b},0}$				
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	$V_i \times KA_{\text{b},0}$				
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	$KA_{\text{vnb},0} + (1 - V_i) \times KA_{\text{b},0}$				
Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)					
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI				
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI_i / VPI_0				
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PF _i				
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	$(VPI_i / VPI_0) - PF_i$				
Jährliche Kostenanteile K _{vnb} + K _b mit VPI und PF	$(KA_{\text{vnb},0} + (1 - V_i) \times KA_{\text{b},0}) \times (VPI_i / VPI_0 - PF_i)$				
Erweiterungsfaktor (EF)					
Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EF _i				

Inflationierung	$(VPI/VPI_0 - PF_0) \times EF_0$
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPI und PF _t sowie EF _t	$(KA_{vnb,t} + (1 - V_t) \times KA_{b,t}) \times (VPI/VPI_0 - PF_t) \times EF_t$
Qualitätselement (Q _t)	
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Q _t
Saldo des Regulierungskontos (S _t)	
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	S _t
Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKt-VK ₀)	
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VK _t -VK ₀
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EQ)	$EO_t = KA_{vnb,t} + (KA_{vnb,t} + (1 - V_t) \times KA_{b,t}) \times (VPI/VPI_0 - PF_t) \times EF_t + Q_t + VK_t - VK_0 + S_t$
Sondersachverhalte	
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden	
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EO _{t, kalenderjährlich}

R2 2016-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2016

Daten der Regulierungsperiode	
Verfahrensart	Regelverfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr [t]	
Effizienzwert [EW _t]	
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPI0]	100
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2014 [VPI]	106,60

Jahresdaten			
Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (VI)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV (VI, indiv)	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV (PF)
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5678%
2016	0,80		6,1364%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Werte aus Basisjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)	Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)					
Konzessionsabgaben (Nr. 2)					
Betriebssteuern (Nr. 3)					
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)					
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)					
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV					
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 6a)					
betriebl. und tarifvertragl. Vereinbar. zu Lohnsatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.09) (Nr. 9)					
Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)					
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)					
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)					
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)					
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)					
Summe					
Saldo					

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Kosten in VK0	Erlöse in VK0	Kosten in VKt	Erlöse in VKt	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie					
Kosten für Lastflussszusagen					
Summe					
Saldo					

Differenz der volatilen Kostenanteile (VKt - VK0)

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile		Werte aus Basisjahr	Angepasste EOG vor Netzveränderungen	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)	Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)
Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KAg0,0 - KAdnb,0				
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EWa				
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAb,0				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EWa				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAvnb,0				
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - VI				
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - VI) x KAb,0				
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	VI x KAb,0				
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KAvnb,0 + (1 - VI) x KAb,0				

Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)

		VPI 2010 (= VPI0)	VPI 2014		
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	100,00	106,60		
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI1 / VPI0		1,0660		
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PF	0,0614	0,0614		
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	(VPI1/VPI0) - PF		1,0046		
Jährliche Kostenanteile Kynb + Kb mit VPI und PF	(KAvnb,0 + (1 - VI) x KAb,0) x (VPI1/VPI0 - PF)				
Erweiterungsfaktor (EF)					
Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EF				

Inflationierung	$(VPI_t/VPI_0 - PF_t) \times EF_t$
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPIt und PFt sowie EFt	$(KAvb,0 + (1 - Vt) \times KAb,0) \times (VPI_t/VPI_0 - PF_t) \times EF_t$
Qualitätselement (Qt)	
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Qt
Saldo des Regulierungskontos (St)	
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	St
Veränderung der variablen Kostenanteile (VKt-VK0)	
Veränderung der variablen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VKt-VK0
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOt)	$EO_t = KAdnb,1 + (KAvnb,0 + (1 - V_t) \times KAb,0) \times (VPI_t/VPI_0 - PF_t) \times EF_t + Qt + VK_t - VK_0 + St$
Sondersachverhalte	
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden	
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EOt, kalenderjährlich

R3 Bestimmung der erzielbaren Erlöse

	2012	2013	2014	2015	2016
1.1 Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas					
1.1.1 Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung					
1.1.2 Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung					
1.1.3 Abrechnung					
1.1.4 Messung					
1.1.5 Messstellenbetrieb					
1.1.6 Gesondertes Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV					
1.1.7 Vertragsstrafen					
1.1.8 Preisnachlässe gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV					
1.1.9 Unterbrechbare und unterjährige Verträge					
1.1.10 Weitere Erlöse					
1.1.11 Konzessionsabgaben					
1.1.12 Sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten					
= Erzielte Erlöse (1.1 abzgl. 1.1.11)					
+ Unterverprobung					
= Erzielbare Erlöse					